

**Perspektiven für kirchliches Handeln im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie  
Rundverfügung des Landeskirchenamtes Nr. 4-2020 vom 19. Mai 2020**

Aufgrund von Art. 63 Abs. 2 Nr. 1 und 7 Kirchenverfassung der EKM hat das Kollegium des Landeskirchenamtes auf seiner Sitzung am 19. Mai 2020 folgende Rundverfügung erlassen:

**Gliederung:**

1. Theologische und ethische Grundlagen
2. Beobachtung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen in den kommenden Wochen
3. Vorgaben für ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen
4. Empfehlungen zur Senkung der Infektionsgefahr

Die Lockerungen der Ausgangsbeschränkung seitens der Bundesländer führen weiterhin zu vielen Anfragen, unter welchen Bedingungen kirchliches Handeln derzeit und in naher Zukunft möglich ist. Das Landeskirchenamt gibt dazu im Rahmen der staatlichen Regelungen nachfolgende Perspektiven auf die theologischen und ethischen Grundlagen, verbindliche Vorgaben für die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes und Empfehlungen für kirchliche Arbeitsfelder auch auf der Grundlage von Überlegungen anderer Kirchen in der EKD, Absprachen mit der katholischen Kirche und den Bundesländern heraus. Dabei kann nur der Stand zum jetzigen Zeitpunkt berücksichtigt werden. Das Kollegium wird laufende Anpassungen an die sich ändernden staatlichen Regelungen vornehmen. Darüber hinaus sind die Hinweise auf Landkreisebene (kreisfreie Städte), aus dem Krisenstab und den fachaufsichtsführenden Stellen der EKM zu beachten.

**1. Theologische und ethische Grundlagen**

Kirchliches Handeln ist die Antwort auf Gottes liebende und vergebende Zuwendung in Jesus Christus zur Welt. Es geht daher nicht um die Aufrechterhaltung bestimmter kirchlicher Veranstaltungen oder klassischer Formate um ihrer selbst willen, sondern um Gottesdienst in liturgischer und lebenspraktischer Form. Auch hier gilt das Wort des Paulus: „Niemand suche das Seine, sondern was dem anderen dient“ (1. Kor 10,24). Laut Martin Luther ist auch der Dienst am Nächsten ein Gottesdienst: „Wenn ein jeder seinem Nächsten diene, dann wäre die ganze Welt voll Gottesdienst.“ (WA 36, 340).

Damit ist ein entscheidendes Kriterium für kirchliches Handeln in der Corona-Krise vorgegeben: Es hat sich am Nächsten auszurichten, insbesondere an jenen Menschen, die bei einer Infektion am stärksten gefährdet wären. Daraus ergibt sich die besondere Herausforderung, dass Risikogruppen nicht von vornherein von kirchlichen Angeboten ausgeschlossen werden.

Wo sich Menschen um Gottes Wort und Sakrament versammeln, ist Kirche Jesu Christi. (vgl. CA 7) In den vergangenen Wochen wurden Gottesdienste in vielfacher und beeindruckender Weise auch in den Medien bzw. per Livestream und Telefon übertragen und angeboten. Kirchliche Kommunikation ist durch die Krise innovativer geworden. Deutlich wurde aber auch, dass die medialen Angebote das unmittelbare Zusammenkommen und die personale Begegnung als Gemeinde nicht komplett ersetzen können.

Ein weiteres Kriterium ist, dass wir als „Kirche in der Welt“ keinen Sonderbereich darstellen. Verhaltensregeln, die sich in der Gesellschaft für bestimmte Bereiche entwickeln, können auch auf kirchliche Arbeit, die dem gleichen Bereich zugeordnet werden kann, übertragen werden (etwa die Regelungen im Schulunterricht auf den Konfirmandenunterricht). Neben Barmherzigkeit und Vorrang des Schutzes besonders gefährdeter Menschen tritt also das Kriterium der Orientierung am staatlichen Handeln und den Möglichkeiten des öffentlichen Lebens.

In der Zusammenschau dieser Überlegungen ist es verantwortbar, dass Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen wieder stattfinden, wenn gesichert werden kann, dass der Gefahr einer Weiterverbreitung der Infektion angemessen begegnet wird und gefährdete Menschen ausreichend geschützt werden.

## **2. Beobachtung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen in den kommenden Wochen**

In den Bundesländern hat es verschiedene Lockerungen der Kontaktbeschränkungen gegeben. Verantwortung wird von den Ländern an die Landkreise und kreisfreien Städte abgegeben. Insgesamt wird die Lage in den nächsten Monaten durch solche schrittweisen und zunehmend regionalen Lockerungen und Verschärfungen gekennzeichnet sein. Das macht es unmöglich, allgemeine und langfristig geltende Detail-Regelungen aufzustellen. **Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Diskussionslage kann man feststellen, dass sich allgemein die Maßgaben „Abstand“, „kleine Teilnehmer- bzw. Besucherzahl“, „kurze Formate“ und „Hygiene“ (Desinfektion, Alltagsmasken) durchsetzen. Das ist auch im kirchlichen Leben umzusetzen.**

### **Länderspezifische Maßgaben**

Die Maßgaben der Bundesländer und der Landkreise unterscheiden sich zum Teil deutlich. Die jeweiligen Vorgaben vor Ort sind einzuhalten, da sie Teil des gesamten Schutzkonzeptes im jeweiligen Bundesland sind. Die Landeskirche wird ihr vorliegende neue Informationen so schnell wie möglich an die Kirchenkreise weitergeben. Der gegenwärtige Stand der Landesregelungen ist als Anlage 1 beigefügt. Diese wird laufend aktualisiert und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

**Darüber hinaus trägt jede Kirchengemeinde und jeder Kirchenkreis dafür die Verantwortung, immer wieder neu zu prüfen, welche Regelungen zu Zusammenkünften, Kontaktverboten und kirchlichen Veranstaltungen im jeweiligen Bundesland und ergänzend im jeweiligen Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gerade gelten.** Sie gehen im Zweifel den hier stehenden Regelungen vor. Örtliche Regeln können über die Landesverordnungen hinausgehende Einschränkungen enthalten – abhängig vom jeweiligen Pandemiegeschehen vor Ort. Die Kirchengemeinden als Veranstalter müssen auf dieser Grundlage Schutzkonzepte entwickeln und auf jeden für Veranstaltungen genutzten Raum anpassen. Die Kirchenkreise sollen dabei in ihrer beratenden, koordinierenden und ordnenden Funktion durch begleitende Absprachen mit den zuständigen Stellen der Landkreise/kreisfreien Städte Unterstützung geben. Dies ersetzt aber nicht die Umsetzung vor Ort. Nur dort lassen sich zum Beispiel auf den jeweiligen Raum bezogene maximale Teilnehmerzahlen festlegen. Es wird empfohlen, die Schutzkonzepte in Zweifelsfragen mit den örtlichen Gesundheitsämtern dahingehend abzustimmen, ob sie mit den geltenden Regelungen übereinstimmen.

## **3. Vorgaben für ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen**

Unter diesen Voraussetzungen beschreibt das nachfolgende Infektionsschutzkonzept die derzeitigen Einschätzungen zu notwendigen Schutzmaßnahmen und die Vorkehrungen, die bei Gottesdiensten und anderen zulässigen kirchlichen Veranstaltungen verbindlich vorzusehen sind. Dabei wurden die aktuellen Hinweise der Verwaltungsberufsgenossenschaft für Religionsgemeinschaften (siehe Anlage 2) berücksichtigt.

**Angepasst an die spezifische Situation der Gemeinde legt der Gemeindevorstand (Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 Kirchenverfassung) durch Beschluss des Infektionsschutzkonzeptes fest, ob und wie verantwortlich Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen stattfinden können.** Dabei sind die verbindlichen Vorgaben (3.) einzuhalten, die Empfehlungen zu berücksichtigen (4.) sowie die örtlichen staatlichen Vorgaben zu beachten. **Der Gemeindevorstand ist für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich.**

Inhaltliche Unterschiede zu den verbindlichen Vorgaben aus Rundverfügung Nr. 1 und 2-2020 gibt es bei der Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung und beim Gemeindegesang.

### 3.1. Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer/Belehrung der Mitwirkenden

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Mundschutz sowie Husten- und Niesetikette durch Aushang informiert.

Alle Personen, die auf Seiten der Kirchengemeinde bei der Organisation des Gottesdienstes oder der kirchlichen Veranstaltung mitwirken, werden über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

### 3.2. Einlassmanagement

Der Einlass wird durch Ordnerinnen und Ordner geregelt. Die Höchstgrenzen für die Teilnehmerzahlen und die Maßgaben für die Abstandsregeln sind einzuhalten. Die Ordnerinnen und Ordner werden insbesondere darauf vorbereitet, angemessen mit den Menschen umzugehen, die Einlass verlangen, obwohl die Teilnehmerobergrenze bereits erreicht ist. Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere Husten, Schnupfen und Fieber) oder einer Erkältung ist der Zutritt nicht gestattet und zu verweigern. Eine generelle Beschränkung für Personen ab einem gewissen Alter erfolgt nicht. Menschen aus Risikogruppen und Abgewiesene werden auf alternative Möglichkeiten der Teilhabe am gottesdienstlichen Geschehen oder der individuellen seelsorgerlichen Zuwendung hingewiesen.

Über eine Art Eintrittskartensystem lässt sich eine gewisse Kontrolle schaffen. Zu überlegen wäre auch, bei zu erwartendem großen Andrang einen Gottesdienst zu wiederholen. Denkbar ist auch, Sicherheits- und Ordnungspersonal (möglichst durch Ehrenamtliche) bei einzelnen Veranstaltungen einzusetzen.

### 3.3. Teilnehmerlisten

Zur Kontaktnachverfolgung im Fall einer COVID-19-Erkrankung sind Teilnehmerlisten zu führen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden (mit Wohnsitz und Telefonnummer) in Teilnehmerlisten eingetragen. Die Teilnehmerlisten können auch durch Mitarbeitende der Kirchengemeinde erstellt werden. Die Listen verbleiben sicher verwahrt für die Dauer von vier Wochen beim Veranstalter und werden nur bei Auftreten einer Coviderkrankung einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt. Andernfalls werden die Listen nach Ablauf von vier Wochen vernichtet und nicht für andere Zwecke verwendet. Rechtsgrundlage für das Führen der Liste ist die jeweilige Landesverordnung sowie §§ 16, 25 Infektionsschutzgesetz.

### 3.4. Abstandsregeln

Die Sitzplätze werden so markiert, dass für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer nach allen Seiten ein Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt wird. Soll gesungen werden, sind die weitergehenden Abstandsregeln gemäß Nr. 3.8. einzuhalten. Familien/Angehörige eines Haushalts können selbstverständlich zusammensitzen. Auf die Einhaltung der Platzierungen wird geachtet. Am Eingang und beim Verlassen der Kirche oder des Veranstaltungsraumes ist ein Abstand von 2 Metern einzuhalten und, insbesondere wenn Stauungen drohen, durch Bodenmarkierungen sichtbar zu machen. Wo dieser Abstand nicht gewährleistet werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung zwingend erforderlich. Stauungen sind zu vermeiden. Gegebenenfalls werden unterschiedliche Eingänge genutzt. Belüftungsmöglichkeiten sind zu nutzen, insbesondere in Gemeinderäumen.

Aus den Abstandsregeln ergibt sich eine grundsätzlich mögliche maximale Platzkapazität des jeweiligen Raumes. !  
Hinzu tritt derzeit noch die Vorgabe zur maximalen Teilnehmerzahl durch das Land Brandenburg (Anlage 1).

### 3.5. Mund- und Nasenbedeckung

Der Veranstalter ist verpflichtet, allen Gottesdienst- und Veranstaltungsteilnehmern zu empfehlen, eine Mund- und Nasenbedeckung mitzubringen und während des Gottesdienstes zu tragen. Diese Maßnahme dient dem Schutz

der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor unentdeckten oder symptomlosen Infektionen. Als Zeichen der Achtung und Fürsorge für den Nächsten hat sie ihren guten Zweck.

Die am Gottesdienst Mitwirkenden (Liturginnen und Liturgen sowie Kantorinnen und Kantoren) sowie die Ordnerinnen und Ordner tragen eine Mund- und Nasenbedeckung, sofern ein Abstand von 3 Metern nicht sicher gewährleistet ist.

### 3.6. Abendmahl/Kommunionausteilung

Grundsätzlich wird geraten, auf das Abendmahl vorerst zu verzichten, da eine würdige liturgische Form unter den gegebenen Umständen kaum möglich ist. Es wird daran erinnert, dass ein Wortgottesdienst keine Minderform von Gottesdienst ist, sondern die vollständige Gegenwart Jesu Christi eröffnet. Wenn das Abendmahl aus besonderen Gründen dennoch gefeiert werden sollte, erfordert es besondere hygienische Achtsamkeit.

Wenn Abendmahl gefeiert wird, muss die Liturgin/der Liturg die Handhygiene sicherstellen (z. B. Hände waschen/desinfizieren oder Handschuhe), eine Mund- und Nasenbedeckung tragen und die Hostie berührungslos in die Hand der bzw. des Empfangenden legen (vgl. auch Seite 6 Handlungshilfe Verwaltungsberufsgenossenschaft – Anlage 2). Die Kelchkommunion mit Gemeinschaftskelch unterbleibt. Einzelkelche sind möglich.

An Hinweisen für geeignete liturgische Formen für eine Abendmahlsfeier unter den derzeitigen Bedingungen wird gearbeitet.

### 3.7. Kontakthygiene

Es entfallen alle liturgischen Handlungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt (z. B. Friedensgruß durch Händeschütteln). Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich vermieden werden (Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird gewährleistet. Waschbecken werden – wo möglich - zugänglich gemacht; Türgriffe, Handläufe und weitere Kontaktflächen regelmäßig desinfiziert und Sanitäranlagen öfter gereinigt.

### 3.8. Gemeindegang/Kirchenmusik

Wie gemeinsames Singen die Infektionsgefahr erhöht, ist in der Diskussion. Deshalb ist derzeit der von der Verwaltungsberufsgenossenschaft vorgesehene Abstand von 3 Metern einzuhalten oder auf das Singen bis auf weiteres zu verzichten.

Die Kirchenmusik wird auf angemessene Weise durch den Kirchenmusiker/die Kirchenmusikerin praktiziert. Dazu kann neben dem Orgelspiel die Mitwirkung von einzelnen Sängern oder Instrumentalisten gehören. Auf diese Art und Weise können auch musikalische Andachten angeboten werden.

Abweichungen für Gemeindegang und Kirchenmusik sind mit der örtlichen Gesundheitsbehörde zu klären. Im Freien sind dabei größere Abweichungen möglich.

### 3.9. Kollektensammlung

Auf die Kollektensammlung in den Bankreihen wird verzichtet. Die Kollekte wird kontaktlos entsprechend den landeskirchlichen Vorgaben am Ausgang und nach jeweiligem Zweck getrennt gesammelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die jeweils aktuelle Kollekte nach Kollektenplan auch online über die Internetseite der EKM zu spenden (<https://www.ekmd.de/service/spenden-kollekten/ihre-spende/?evangelische-kirche-in-mitteldeutschland/spende>).

## **4. Empfehlungen zur Senkung der Infektionsgefahr**

### **4.1. Dauer kirchlicher Veranstaltungen**

Der Veranstalter prüft, welche Möglichkeiten zur zeitlichen Begrenzung von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen bestehen. Die Infektionsgefahr steigt mit der Länge der Veranstaltung. Deshalb sind kurze Formate und eine Begrenzung der Zeitdauer erforderlich.

### **4.2. Gottesdienste im Freien**

Gerade im Frühjahr und Sommer sind Open-Air-Gottesdienste eine gute Alternative. Auch hier sind Größenvorgaben zu beachten und Abstands- und Hygieneregeln zu wahren. Die Infektionsgefahr ist geringer. Trotzdem sind die vorstehenden Regeln entsprechend zu beachten. Abweichungen zu Nr. 3.5. (Mund- und Nasenbedeckung) und 3.8. (Gesang und Einsatz von Blasinstrumenten) sind möglich. Die Sicherheitsabstände beim Einsatz von Posannenchören sind auf mindestens 3 Meter zu vergrößern.

Bei Unsicherheiten kann sich der Veranstalter an das örtliche Gesundheitsamt oder die jeweilige kirchliche Fachaufsicht wenden.

### **4.3. Übertragung und Aufzeichnung**

Wo möglich, sollten Übertragung und Aufzeichnung von Gottesdiensten beibehalten werden. Es ist auch nach der Lockerung von Beschränkungen damit zu rechnen, dass viele Gemeindeglieder weiterhin freiwillig aus Sorge zu Hause bleiben. Ein gehaltener Gottesdienst kann aufgezeichnet werden und zum Nachsehen und Nachhören zur Verfügung gestellt werden. Auch Formen wie das Veröffentlichen der Predigt auf der Gemeindehomepage oder ein Ausdruck an der Kirchentür sollte es weiterhin geben. Für gefährdete Menschen, die aus Schutzgründen für sich entscheiden, nicht teilzunehmen, sollten so Möglichkeiten der Partizipation geschaffen werden.

### **4.4. Empfehlungen für weitere kirchliche Arbeitsfelder und Formate**

Die spezifischen Maßgaben der unterschiedlichen kirchlichen Tätigkeitsfelder können nicht in dieser Rundverfügung beschrieben werden. Im Grundsatz ist auch hier das Infektionsschutzkonzept (vgl. 3.) anzuwenden und auf die jeweilige Situation und regionale Maßgaben anzupassen. Die jeweilige Fachberatung/-aufsicht kann einbezogen werden, wie auch die regionalen kommunalen Behörden angefragt werden können.

#### **4.4.1. Besondere Gottesdienste**

**Gottesdienstangebote in Einrichtungen**, z. B. in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, müssen die spezifische Situation vor Ort und die hohe Schutzbedürftigkeit berücksichtigen. Hier ist selbstverständlich ein besonderes Nachdenken über die Vermeidung von Gefährdungen notwendig.

**Taufen und Trauungen** sind im Rahmen der Zulässigkeit von Gottesdiensten möglich. Öfter als bislang sollen sie außerhalb des normalen Gemeindegottesdienstes und/oder im kleinen Kreis stattfinden. Bei der Taufe sind die hygienischen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, d. h. die/der Taufende trägt Mundschutz, da der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. An Hinweisen für alternative liturgische Formen wird derzeit gearbeitet. Die Zulässigkeit der Kasualgottesdienste betrifft nur die Gottesdienste selbst. Anschließende Familienfeierlichkeiten sind davon nicht erfasst.

Bei **Trauerfeiern** sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Derzeit gibt es in Bundesländern mitunter unterschiedliche Regelungen für Gottesdienste und Trauerfeiern (siehe Anlage 1). Ein Trauergottesdienst ist ein Gottesdienst. Es ist darauf zu achten, dass er entweder nach den staatlichen Regeln für Trauerfeiern oder für Gottesdienste abgehalten wird. Ratsam sind Absprachen mit den örtlichen Behörden. Es ist zu überlegen, ob den Angehörigen ein Gottesdienst oder eine Art des Gedenkens zum Jahrestag des Todes angeboten werden kann.

Hinsichtlich der **Konfirmationen** wird auf die Seite des Kinder- und Jugendpfarramtes hingewiesen: <https://www.evangelischejugend.de/jugendverband/aktuelles/neuigkeiten/konfirmationen-2020.html>

Wenn Konfirmationen stattfinden, müssen sie nach den Vorgaben für Gottesdienste stattfinden. Eventuell könnte man auch hier zur Reduzierung der Teilnehmerzahl mehrere Gottesdienste hintereinander stattfinden lassen oder die Konfirmationen auf mehrere Sonntage verteilen. Konfirmationsgottesdienste sollten nach Möglichkeit gefilmt und der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, damit auch Menschen teilnehmen können, die nicht in die Kirche kommen wollen/können.

#### 4.4.2. Kirchenmusik

Ein höheres Infektionsrisiko beim Singen ist in der Diskussion; die teilweise drastischen Befürchtungen bei den Posaunenchoristen haben sich nicht bewahrheitet. Derzeit ist in den Musikschulen in Sachsen-Anhalt auch der Einzelunterricht mit Sängern und Bläsern noch ausdrücklich verboten; diese Einschränkung ist auch bei der Kirchenmusik in Sachsen-Anhalt zu beachten. Gleiches gilt für Beschränkungen des Musikunterrichts in den anderen Bundesländern.

Es wird deshalb für Proben folgendes Vorgehen empfohlen: Das unter 3. dargestellte Infektionsschutzkonzept wird zu Grunde gelegt, auf die Räume angewendet und ergänzt um die berufsspezifischen Maßgaben (Verwaltungsberufsgenossenschaft, Landesverbände der Musikschulen). Die Propsteikantoren stehen für eine Vernetzung und Beratung zur Verfügung.

#### 4.4.3. Konfirmandenarbeit

Sobald die entsprechenden Jahrgänge 7 und 8 der Schulen wieder geöffnet werden, erscheint auch die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden wieder möglich. Die Abstandsregeln, Personenbegrenzungen und hygienischen Bedingungen wie in der Schule sind dabei einzuhalten. Es sollte in kleinen Gruppen gearbeitet werden. Das Zusammensein der Konfirmandengruppe sollte auf kurze Zeiten beschränkt werden. Ganze Tage oder Wochenenden sowie Freizeiten sind nicht möglich. (Siehe dazu auch die Hinweise des Kinder- und Jugendpfarramtes).

Alternativen, die ein physisches Zusammenkommen ersetzen, sollten vorrangig genutzt werden. Konfirmandenarbeit ist auch in digitaler Form denkbar, allerdings ist darauf zu achten, dass sozial benachteiligte Jugendliche dadurch nicht ausgeschlossen werden. Für die Gestaltung der Konfirmandenarbeit wird auf die Hinweise des Kinder- und Jugendpfarramtes hingewiesen (<https://www.evangelischejugend.de/>).

#### 4.4.4. Kindertagesstätte, Schule, Kindergottesdienst

Für kirchliche Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen direkt.

Der Kindergottesdienst kann mit der Freigabe der Gottesdienste wieder stattfinden. Es sind vergleichbare Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Auf Verpflegung sollte verzichtet werden. Die länderspezifische Teilnehmerhöchstzahl des Gottesdienstes, dessen Teil der Kindergottesdienst ist, darf nicht durch die Anzahl der Kinder überschritten werden.

#### 4.4.5. Kinder- und Jugendfreizeiten

Im Sommer sollten Freizeit-Aktivitäten (Alternativen) für und mit Kindern und Jugendlichen stattfinden. Die Aktivitäten sollten jedoch vorrangig ohne Übernachtung geplant werden. Hier ist verantwortungsvolle Kreativität gefragt. Die wirtschaftlichen Folgen einer Entscheidung sind zu berücksichtigen (Storno- und Ausfallkosten). Die Entscheidung für oder gegen eine Maßnahme ist mit der Leitung abzusprechen (Kreisreferentin/Kreisreferent, Kirchenkreisleitung, Gemeindegemeinderat).

<https://www.evangelischejugend.de/mitarbeiterbereich/neuigkeiten/empfehlung-zu-sommerfreizeiten-2020.html>

#### 4.4.6. Seelsorge und Diakonie

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis und ein wichtiger kirchlicher Dienst, besonders für schwache, kranke und benachteiligte Menschen. Die Regelungen der Länder (siehe Anlage 1) stellen überall die grundsätzliche Zulassung der Seelsorge fest.

Besuche bei Gemeindegliedern und Seelsorgegespräche sind möglich, bedürfen aber jeweils der Prüfung, ob beide Seiten mit einer solchen Begegnung einverstanden sind und wie Abstands- und Hygieneregeln umgesetzt werden können.

Wo Einrichtungsleitungen die Seelsorge in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder Gefängnissen untersagen, sollte darauf hingewirkt werden, diese unter Beachtung der Abstandsregeln und aller Sicherheitsvorkehrungen zuzulassen. Das gilt insbesondere für die Sterbebegleitung. Dabei sind verbindliche Absprachen mit den Einrichtungsleitungen unbedingt notwendig. Bestehen hier - auch nach Ausschöpfung aller örtlichen Möglichkeiten - Probleme, berät das Landeskirchenamt. Seelsorgerinnen und Seelsorger in diesen Einrichtungen sind besonders zu schützen. Es muss Schutzkleidung zur Verfügung stehen.

Besonderes Augenmerk wird ferner darauf zu richten sein, wie die EKM ihrem Auftrag gerecht werden kann, für Menschen mit besonderen und hohen Unterstützungsbedarfen da zu sein, ihre diakonischen Hilfsangebote nach Maßgabe der staatlichen Auflagen in möglichstster Breite aufrechtzuerhalten und auch gesellschaftlich für diejenigen einzutreten, die im öffentlichen Diskurs übersehen werden.

Darüber hinaus regelt die Diakonie ihre Belange selbst. Diese Regelungen sind zu beachten.

#### 4.4.7. Gemeindegemeinschaften

Bitte nutzen Sie auch weiterhin Möglichkeiten, mit Gemeindegemeinschaften online oder auf anderen Wegen zu arbeiten. Ein physisches Zusammenkommen in der Gemeinde ist als religiöse Veranstaltung möglich. Vergleichbare Angebote anderer gesellschaftlicher Träger sind aktuell aber teilweise noch verboten. Dies ist auch als Orientierung für nichtgottesdienstliche Angebote in den jeweiligen Arten von Gemeindegemeinschaften zu beachten.

Werden Veranstaltungen durchgeführt, sind Hygiene- und Abstandsregeln sowie eine vertretbare Teilnehmerzahl zu beachten. Von Verpflegung in jeder Form sollte vorerst Abstand genommen werden. Die Arbeit kann nur schrittweise und nach den personellen und räumlichen Möglichkeiten der Gemeinde wieder aufgenommen werden. Selbsthilfegruppen sollten Vorrang haben. Seniorenkreise haben ohne Zweifel eine wichtige Funktion, um einer Vereinsamung alter Menschen entgegenzuwirken. Allerdings sind Seniorinnen und Senioren auch die verwundbarste Gruppe. Hier sollte genau abgewogen werden und der Schutz im Vordergrund stehen.

Das Infektionsschutzkonzept unter 3. dient als Ausgangspunkt. Die Anwendung der Abstandsregeln ergeben für den Gemeindeforum eine maximale Teilnehmerzahl. Besonders wichtig ist wegen des kleineren Rauminhalts eine ausreichende Lüftung bei längerer Nutzungsdauer und nach der Nutzung.

### 4.5. Kirchliche Verwaltung

#### 4.5.1. Gemeindegemeinschaften

Auf telefonische oder digitale Kontaktmöglichkeiten ist hinzuweisen. Ist in Gemeindegemeinschaften Publikumsverkehr erforderlich, ist auf den Schutz der dort arbeitenden Menschen zu achten. Der Publikumsverkehr ist auf das Mindestmaß zu beschränken, er kann auch einstweilen ausgeschlossen werden. Wo kein ausreichender Abstand möglich ist, sind Plexiglasscheiben oder ein Tisch als „Tresen“ an der Tür denkbar.

Verwaltungseinrichtungen ohne Publikumsverkehr können betrieben werden, wenn sie die allgemein geltenden und empfohlenen Abstands- und Hygieneregeln für Büroarbeitsplätze einhalten, vgl. die Empfehlungen der VBG.

#### 4.5.2. Die Arbeit kirchlicher Gremien

Ist es erforderlich, sich zu einer Sitzung zu treffen, ist dies unter den Bedingungen des Schutzkonzeptes in allen Ländern möglich (siehe Anlage 1). Sitzungen müssen sich aber auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränken. In der Vorbereitung der Sitzungen sind die Risiken für unterschiedliche Personengruppen zu bedenken. Die oben dargestellten Hygiene- und Abstandsregeln sowie eine vertretbare Teilnehmerzahl im Verhältnis zur Raumgröße sind zu beachten. Es ist auf die Personen Rücksicht zu nehmen, die am stärksten gefährdet sind. Wer aus Sorge um seine Gesundheit nicht teilnehmen kann oder will, dem sollte eine elektronische Teilnahme über die Videokonferenz (s. u.) ermöglicht werden. Von Verpflegung sollte Abstand genommen werden.

Bei kirchlichen Gremien, wie Gemeindegemeinderat und Kreiskirchenrat, soll die Beratung per Telefon- oder Videokonferenz oder das Umlaufverfahren weiterhin vorrangig genutzt werden. Durch Verordnung des Landeskirchenrates wurde für beide Gremien die ordentliche Beschlussfassung in solchen Konferenzen ermöglicht (siehe Information Nr. 26).

Kreissynoden können tagen. Dabei sind die Einhaltung der Abstandsregeln und regelmäßige Belüftungspausen notwendig.

#### 4.5.3. Pfarrstellenbesetzungen

Die im Vorfeld einer Wahl in eine Gemeindepfarrstelle gem. § 10 PfStG notwendige Vorstellung von Bewerberinnen und Bewerbern im Gottesdienst, in einer Gemeindeveranstaltung und das notwendige Gespräch zwischen Bewerberin bzw. Bewerber und Gemeindegemeinderat kann mit Zustimmung aller Beteiligten auch als Livestream des Gottesdienstes und im Übrigen über Video- oder Telefonkonferenzen erfolgen. Das Absehen von der Vorstellung mit einer Gemeindeveranstaltung wie auch die Zustimmung zum Verfahren insgesamt bedürfen eines Beschlusses aller Gemeindegemeinderäte des Pfarrbereichs. § 10 Abs. 3 Satz 2 PfStG bleibt unberührt. Weitere Hinweise zur Durchführung von Pfarrstellenbesetzungsverfahren liegen den Kirchenkreisen vor.

#### 4.5.4. Räume für andere Kirchen

Den Geschwistern in anderen ACK-Kirchen stehen ggf. keine ausreichenden Räume zur Verfügung, um Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Ihnen können durch die Kirchengemeinden Räume für Gottesdienste zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen sich zur Einhaltung des unter 3. dargestellten Schutzkonzeptes verpflichten und sollten bei dessen Erfüllung nicht allein gelassen werden. Die ökumenischen Gäste sind zwar für die Einhaltung bei ihrem Gottesdienst selbst zuständig und bei Verstößen bestehen kaum rechtliche Gefahren für die Kirchengemeinde, gleichwohl können Verstöße im Nachgang auch nachteilige Auswirkungen auf die Kirchengemeinde haben.

#### 4.6. Umgang mit Pfarrerinnen, Pfarrern und weiteren Mitarbeitenden

Auch unter den Mitarbeitenden gibt es zahlreiche Menschen, die aufgrund von Alter oder Vorerkrankungen zu Risikogruppen gehören. Sie sind in Teilen ihres Dienstes auch durch diesen besonders gefährdet. Es ist darauf zu achten, alle Möglichkeiten zur Reduzierung von Risiken und mögliche Schutzmaßnahmen zu nutzen.

Superintendentinnen und Superintendenten sind im Rahmen ihrer Dienstaufsicht insbesondere gebeten, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Gespräche über ihren beruflichen Einsatz anzubieten und ggf. einvernehmliche Regelungen über eine zeitweilige Veränderung des Arbeitsauftrags zu treffen. Mit Pfarrerinnen und Pfarrern mit einer formellen Ruhestandsbeauftragung ist zu sprechen und zu prüfen, inwieweit bzw. für welchen Zeitraum die erteilten Beauftragungen ausgesetzt werden sollen. Standards und konkrete Einsatzmöglichkeiten von Mitarbeitenden im schulischen Religionsunterricht mit den jeweils zuständigen Schulbeauftragten sind zu vereinbaren.

Diese Rundverfügung tritt am 20. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rundverfügung Nr. 2-2020 vom 5. Mai 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 19. Mai 2020

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae

Christian Fuhrmann

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Christian Fuhrmann  
Oberkirchenrat

**Anlagen:**

1. Regelungen der Länder, Stand: 18. Mai 2020
2. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard: Empfehlungen für Religionsgemeinschaften, Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) gesetzliche Unfallversicherung, Stand: 12. Mai 2020